



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Mensch-Tier-Begegnung Karlsbad e. V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 76307 Karlsbad.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 2.1 Der am 9. Juni 2010 gegründete Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.
- 2.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder Parteipolitischen und Konfessionellen Tätigkeit.
- 3.2 Zweck des Vereins ist:
 - 3.2.1 Förderung des achtsamen Umgangs mit Tieren und der Natur
 - 3.2.2 Förderung eines Umwelt- und tierschutzgerechten Verhaltens und einem Haushalten mit den natürlichen Ressourcen
 - 3.2.3 Die Ermöglichung und Förderung vielfältiger Begegnungen und achtsamen Kontakt zwischen Mensch und Tier durch:
 - Die Einrichtung und den Betrieb eines Begegnungshofes
 - Generationenübergreifende Projekte im Rahmen eines Mehrgenerationenhauses innerhalb des Betriebes des Begegnungshofes
 - Tier- und artenschutzgerechte Haltung von einheimischen Haus- und Nutztieren auf dem Begegnungshof
 - Einbindung von einheimischen Wildtieren in Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen
 - Pädagogische Veranstaltungen und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - Vorträge und Ausstellungen zur Haltung, Nutzung und der Begegnung von und mit Tieren und Naturschutz
 - Bildende Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren/Seniorinnen
 - Integrative und arbeitspädagogische Veranstaltungen und Maßnahmen
 - Tier-Therapeutische Veranstaltungen und Maßnahmen
 - Soziale Projekte zur Persönlichkeitsbildung und -entwicklung und zur sozialen Integration

3.2.4 Die Förderung sportlicher Betätigung und Förderung von und mit Tieren

- 3.3 Die Aufgaben des Vereins können durch den Vorstand, angestellte Mitarbeiter/innen des Vereins oder Vereinsmitglieder durchgeführt werden.
- 3.5 Der Verein steht allen Menschen jeden Alters offen, unabhängig von Kultur, Herkunft oder religiöser Gesinnung. Es herrscht Offenheit für Kinder- und Jugendliche bzw. Familien, ältere Menschen, ebenso wie für Menschen mit seelischen, geistigen oder körperlichen Handicaps.
- 3.6 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.7 Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 4 Tierschutz

Der Verein verpflichtet sich hinsichtlich der ihm anvertrauten Tiere auf dem Begegnungshof stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
- den Tieren ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Ausbildung zu wahren
- eine Vorbildfunktion in artgerechter Haltung einzunehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der geschäftsführende Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 5.3 Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- 6.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung

zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- 6.5 Sofern ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist und nach einmaliger Mahnung den ausstehenden Beitrag nicht begleicht, wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
- 7.2 Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
- 7.3 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 8.3 Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- 8.4 Jeder Wohnortswechsel ist dem Vorstand anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind
- der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- 9.2 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. Dies gilt nicht für den Vorstand nach §26 BGB.

§ 10 Abteilungen des Vereins

- 10.1 Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 10.2 Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die

Abteilungsordnung.

- 10.3 Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- €. Die Abteilungsleiter haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins sowie sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
- 10.4 Löst sich eine Abteilung auf, so verbleibt sämtliches Vermögen sowie materielle Mittel und Gegenstände im Verein.
- 10.5 Die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist dem Verein gegenüber schriftlich zu beantragen und setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§11 Abteilung Pferdesport

- 11 1 Die Abteilung Pferdesport hat die Aufgabe vielfältige Begegnungen zwischen Menschen und Pferden sowohl im Freizeit- als auch im sportlichen und im therapeutischen Bereich zu fördern und zu ermöglichen.
- 11 2 Angelegenheiten und Aufgaben siehe § 11a2
- 11 3 Die Abteilung Pferdesport ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord. Die Abteilung und ihre Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord.
Durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord (Landessportbund) und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Hügelland ist der Verein Mitglied im Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e. V. (Regionalverband), im Pferdesportverband Baden Württemberg e. V. (Landesverband) und in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) (Bundesverband).
- 11 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd
1. Die Mitglieder der Abteilung sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und Tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze Verhaltens- und Tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
 3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
- 11 4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung Pferdesport oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Abteilung an den Pferdesportverband Nordbaden e. V.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern.
- 12.2 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Abteilungsleiter, welche den erweiterten Vorstand bilden, werden von der zuständigen Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstands. Die gewählten Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 12.3 Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 12.4 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst nach einem Monat wirksam.
- 12.5 Die vorzeitige Abwahl des gesamten geschäftsführenden Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist über eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit möglich.
- 12.6 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende aus, ist innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 12.6a Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, wird dieses bis zur Ernennung eines Nachfolgers vom geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- 12.7 Auslagen, welche Vorstandsmitgliedern durch ihre Vereinsarbeit entstehen, werden gegen Nachweis erstattet.
- 12.9 Vorstandsmitglieder und Organe des Vereins können für ihre Tätigkeiten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung in Höhe von 500.- Euro gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 13.1 Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 13.2 Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der/Die Schriftführer/in ist im Innenverhältnis nicht zur Vertretung befugt.

- 13.3 Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 13.4 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet satzungsgemäß über die Verwendung von Geldern und darf Verpflichtungen nur in der Weise eingehen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- 13.5 Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufgaben, die hieraus resultieren, kann er auf andere Vereinsmitglieder übertragen (Verfassen von Pressemitteilungen, Organisieren von Veranstaltungen usw.)
- 13.6 Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 13 a Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- 13a.1 Der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion für den geschäftsführenden Vorstand.
- 13a.2 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes leiten ihre Abteilungen eigenverantwortlich gemäß den jeweiligen Abteilungsordnungen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 14.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 14.3 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung auf elektronischem Wege an die Mitglieder entspricht der Schriftform.
- 14.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 14.6 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

- 15.3 Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 15.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 15.5 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 15.6 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 15.7 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel.
- 15.8 Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Dieser ist vor Beginn der Wahl durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- 15.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 16.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entscheidung über den Haushaltsplan des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 16.3 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 16.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

16.5 Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 17 Angestellte des Vereins

Der vertretungsberechtigte Vorstand schließt mit den Angestellten des Vereins einen Arbeitsvertrag ab, in dem alle die Beschäftigung betreffenden Punkte geregelt sind.

§ 18 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- Verwarnung bzw. Verweis
- Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8 der Satzung

§ 19 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

19.2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren/innen.

19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Therapiezentrum Osterhof e.V., 72270 Baiersbronn.

19.4 Der Vermögensfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Die Satzung wurde beschlossen am 31.05.2012.

Karlsbad den 31.05.2012